



Landkreis Sonneberg

Landratsamt Sonneberg ■ Postfach 100 442 ■ 96504 Sonneberg

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg



Tel: 0 36 75 / 87 10
Fax: 0 36 75 / 87 14 04

Internet: www.kreis-son.de
E-Mail: landkreis.sonneberg@lkson.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Datum: 15.09.2022 Dienststelle: Waffenbehörde
Sachbearbeiter: Frau Berwing Zimmer: 341a Aktenzeichen: 1.32.1 Tel.: 871408

Verteiler/ E-Mail oder Versand

An alle Schützenvereine des Landkreises Sonneberg

Kreisschützenbund

Vollzug des Waffengesetzes Bedürfnisprüfung zum Besitz von Schusswaffen und Munition

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Waffenbehörde führt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes die Überprüfung des Bedürfnisses bei Sportschützen zum **B e s i t z** von Schusswaffen und Munition durch.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie im Interesse Ihrer Mitglieder wiederholt und ausdrücklich auf die gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 4 WaffG hinweisen:

- Bescheinigung des Schießsportverbandes (bis 2025 auch noch die Schießsportvereine) über die aktuelle Mitgliedschaft
- Nachweis pro Waffengattung – Lang- und Kurzwaffen- (Schießbuchnachweis!)
- Nachweis der Anzahl der Schießübungen mit eigener erlaubnispflichtiger Waffe - mindestens einmal alle drei Monate in den letzten 2 Jahren vor der Bedürfnisprüfung oder – mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils 12 Monaten

Es wurde wiederholt festgestellt, dass die Schießbücher **nicht** ordnungsgemäß geführt werden.



Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
Kto: 38 04 00 50 2 BLZ: 840 547 22
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON



Folgende Mängel sind unverzüglich abzustellen:

1. Die Eintragung der einzelnen Jahre (z.B. 2020, 2021 usw.) wird nicht nachvollziehbar gekennzeichnet. Bei Kopien des Schießbuches ist eine chronologische Vorlage zu beachten.
2. Es ist nicht ersichtlich, ob Lang- oder Kurzwaffendisziplinen geschossen wurden.
3. Es ist nicht ersichtlich, ob mit eigener Waffe geschossen wurde.
4. Die Eintragungen sind handschriftlich vielfach unleserlich („hingeschmiert“).

Ich fordere alle Schützenvereine auf, unverzüglich die o.g. Hinweise zu berücksichtigen und die Mitglieder Ihrer Vereine in geeigneter Weise zu informieren und zu unterstützen.

Nicht ordnungsgemäß geführte Schießnachweise werden zukünftig zurückgewiesen. Das kann zu Folge haben, dass der Nachweis des Bedürfnisses nicht vorliegt und die erteilten Waffenbesitzkarten widerrufen werden.

Das gilt natürlich auch, wenn die vorgegebene **Anzahl** der Schießübungen für den betreffenden Zeitraum nicht nachgewiesen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Berwing